Fernwärme der Gemeinde Feichten a.d.Alz
Anlage 2 Preisbedingungen und Preisblatt

§ 1
Wärmeentgeltsystem

1. Die Vergütung setzt sich aus einer einmaligen Zahlung bei Vertragsbeginn für die erstmalige Herstellung des Anschlusses (Hausanschlusskostenerstattung) und laufenden Zahlungen für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme (Wärmeentgelt) zusammen.

2. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Leistungsentgelt) zusammen.

3. Das verbrauchsunabhängige Entgelt (Leistungsentgelt) ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn, das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.

4. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Bezug, Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden zu zahlen. Insbesondere für den Bezug aus der Biogasanlage der BGA Feichten GmbH, der Wärmeerzeugung aus dem Hackschnitzelheizkessel, der Spitzlastwärmeerzeugung aus dem Gasheizkessel und Bezug aus dem Reservelast-Heizkessel der BGA Feichten GmbH.

5. Das verbrauchsunabhängige Leistungsentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen (z.B. Übergabestation) für die Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

§ 2
Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeits- und Leistungsentgelt ermittelt.

2. Arbeits- und Leistungsentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).

3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt aus den an der Messeinrichtung in MWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh ermittelt.

4. Das Leistungsentgelt wird als Produkt aus der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Leistungspreis (LP) in EUR/kW/Jahr und dem Zeitablauf pro Jahr ermittelt.

5. Das Leistungsentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3
Automatische Preisanpassung

1.1 Der Arbeitspreis ändert sich zu 70 % entsprechend der Kostenentwicklung für Bezug, Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden (Fixum 15 %; HHS/HHS_0 55 %) und zu 30 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME_0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times \left(0{,}15 + 0{,}55 \times \frac{HHS}{HHS_0} + 0{,}30 \times \frac{ME}{ME_0}\right) + EP_{BEHG}$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP_0 = der für den Kunden gültige Basis-Arbeitspreis 2026 (2026= 66,6 €/MWh (netto) für den Abnahmezeitraum von 01.01. bis 31.12.)

HHS = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Hackschnitzelindex. Dieser wird gemäß den Online-Veröffentlichungen der Energieholz-Preisindizes von C.A.R.M.E.N. e.V. (https://www.carmen-ev.de/service/marktueberblick-erneuerbare-energien/marktpreise-energieholz/energieholz-preisindizes/) angepasst.

HHS_0 = der Basiswert des Holzhackschnitzelindexes für den Referenzzeitraum 4. Quartal 2024 bis 3. Quartal 2025 von 98,96 (2015 = 100).

ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Absatz 2 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden im Verbraucherpreisindex für Deutschland ermittelt. Grundlage sind die online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online (https://genesis.destatis.de/datenbank/online/) unter Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen; Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) mit der Kennung CC13-77 (Tabellencode 61111-0006; Sonderpositionen; GP Nummer CC13-77).

ME_0 = der Basiswert des Wärmepreisindexes für den Referenzzeitraum 4. Quartal 2024 bis 3. Quartal 2025 von 167,18 (2020 = 100).

Der Emissionspreisanteil richtet sich nach den innerhalb der Versteigerungsverfahren erzielten Zertifikatspreisen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG, §§ 11, 12 BEHV, nach der folgenden Formel:

$$EP_{BEHG} = EP_{0,BEHG} \times \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

EP_{BEHG} = das ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Emissionsentgelt (netto).

$EP_{0,BEHG}$ = das für den Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Emissionsentgelt (Basis-Emissionspreis) von 0,56 Euro/MWh.

nEHS = Nationaler Emissionspreis zur Abbildung aus dem nationalen Emissionshandel. Für 2027 ist dies der obere Wert des Preiskorridors der Versteigerungsphase nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG (für das Jahr 2027 65 €/t).

$nEHS_0$ = Basiswert für den Nationalen Emissionspreis als Wert aus dem Jahr 2027 mit 65 €/t

Die gesetzliche Ausgestaltung des Emissionszertifikathandels ab dem 01.01.2027 richtet sich nach den jeweils zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden gesetzlichen Regelungen. Für 2027 ist die Versteigerung von Emissionszertifikaten innerhalb eines festgelegten Preiskorridors vorgesehen, aufgrund der bisherigen Versteigerungsphase für das Jahr 2026 wird auch für 2027 der Höchstwert des Preiskorridors angenommen, § 10 Abs. 2 BEHG,). Nach aktuellem Stand ist zudem vorgesehen, dass ab dem 01.01.2028 die Vergabe der Emissionszertifikate im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS 2) analog zum EU-ETS 1 auf Basis von Spot-Kontrakten nach dem Einheitspreisverfahren eingeführt wird. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Regelungen entsprechend anzupassen, hierbei orientiert es sich an den jeweiligen gesetzlichen Regelungen für den nationalen Emissionshandel, sowie die Regelungen zur Überführung und Einführung in EU ETS 2 voraussichtlich ab 2028.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Emissionspreisindex (Oberer Wert des Preiskorridors der Versteigerungsphase) durch Indizes des Statistischen Bundesamtes oder vergleichbarer Indizes zu ersetzen, sofern zur Wahrung der kostenmäßigen Zusammenhänge Indizes als Bemessungsgröße verwendet werden, die an die tatsächliche Entwicklung der eingesetzten Brennstoffe bzw. Bezugskosten anknüpfen. Dies ist dann der Fall, wenn sich die konkreten Kosten der Bereitstellung und Beschaffung – unter Berücksichtigung angemessener Spielräume –in gleicher Weise wie die zu wählenden Indizes entwickeln.

1.2 Der Leistungspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) (Kostenelemente) und zu 55 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeverteilungsanlagen (IG/IG_0) nach der Formel:

$$LP = LP_0 * (0{,}10 + 0{,}35 \times \frac{L}{L_0} + 0{,}55 \times \frac{IG}{IG_0})$$

Darin sind:

LP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Leistungspreis.

LP_0 = der für den Kunden gültige Basis-Leistungspreis auf Basis des Preisblattes 2026 (2026 = 145,8 €/kW/a (netto) für den Abnahmezeitraum von 01.01. bis 31.12.).

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 und den Online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online (https://www-genesis.destatis.de/) ermittelt. Grundlage sind die veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP Nummer GP-X008).

IG_0 = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum 4. Quartal 2024 bis 3. Quartal 2025 von 117,38 (2021 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 4.3, und den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online (https://www-genesis.destatis.de/) ermittelt. Grundlage sind die veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Stundenverdienste des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D) ohne Sonderzahlung (Tabellencode 62231-0001; WZ08-D).

L_0 = der Basiswert des Lohnindexes für den Referenzzeitraum 4. Quartal 2024 bis 3. Quartal 2025 von 116,44 (2020 = 100).

2. Der Arbeitspreis AP und der Leistungspreis LP werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) mit Wirkung für die Zukunft, erstmals zum 01.01.2027 einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 – 3 angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils, sobald die erforderlichen Indexwerte nach Ziffer 1 bis 2 vollständig vorliegen.

3. Die Basiswerte und Neuwerte nach Absatz 1 – 3 werden jeweils über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitpunkt für die Basiswerte (z.B. IG_0, ME_0, etc.) ist der arithmetische Mittelwert des jeweiligen Indexes aus dem Zeitraum 01.10.2024 bis 30.09.2025. Bezugszeitraum für Neuwerte (z.B. IG, ME, etc.) für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des vorletzten Jahres (x-2) und die Monate Januar – September des Vorjahres (x-1).

4. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.

5. Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes und von C.A.R.M.E.N. e.V. werden laufend im Internet veröffentlicht (http://www.destatis.de bzw. https://www.carmen-ev.de). Auf Verlangen des Kunden stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen die jeweils bei der Anwendung der Preisgleitklausel maßgeblichen Indexwerte und Preise schriftlich zur Verfügung.

6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnungen schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

§ 4
Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte
(Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.

2. Sollte sich eine unter § 3 aufgeführte Preisgleitklausel nach Vertragsschluss als unwirksam erweisen, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer Anpassung eben jener Preisgleitklausel berechtigt, um ihre Wirksamkeit wieder sicherzustellen. Dies gilt auch insoweit eine Preisgleitklausel durch gerichtliche Überprüfung oder seitens einer Behörde als unwirksam eingestuft wird.

3. Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme zu einer Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (Wärmeversorgung) und Gegenleistung (Wärmeentgelten) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich anders als in einer Preisgleitklausel nach § 3 abgebildet entwickelt haben, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.

4. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
   a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
   b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),

c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstückflächen, die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme nach § 1 Abs. 4 und 5 unmittelbar senken oder erhöhen, die Preise auch unterjährig mit Wirkung für die Zukunft entsprechend anzupassen.

5. Die Anpassungsrechte der Ziff. 3 - 4 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
   a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
   b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
   c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt oder vorhersehbar war, und
   d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklauseln nach § 4 mit noch angemessenem Spielraum zu der Entwicklung der tatsächlichen Kosten erfasst wird.

6. Führt eine Kostenveränderung nach Ziff. 3 - 5 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Ziff. 5 gilt entsprechend.

7. Änderungen der Preise nach den Ziff. 4 – 6 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

8. Anpassungen der Preise nach Ziff. 3 - 7 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist bei kurzfristigen Veränderungen von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestattungsentgelten berechtigt, die Ankündigungsfrist nach Ziff. 7 angemessen zu verkürzen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung nach Ziff. 3 - 6 so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kostenerhöhungen.

9. Änderungen der Preise nach Ziff. 2 – 8 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 2 Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Ziff. 2 – 8 als genehmigt. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchslosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.

10. Erhebt der Kunde innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung keine Einreden gegen die Jahresendabrechnung, so gilt das Schweigen als Genehmigung der Jahresendabrechnung. Das Recht des Kunden, gegen eine Jahresendabrechnung Einreden zu erheben, wird durch die Genehmigung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Rechtsfolgen unterlassener Einreden zu informieren. § 30 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

11. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Ziffer 9 oder einer Einrede nach Ziff. 10 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.

12. Eine Leistungsbestimmung nach Ziff. 1 – 11 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmen erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Ge-

stehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 3 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der höheren Anlagen-, Paragrafen-, und Absatznummer jeweils als spezieller.

13. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 3 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen oder zu ergänzen, wenn
    a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 3 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird,
    b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet,
    c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 3 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
        - eine Gestehungskostenart sich wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist,
        - das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat,
        - sich die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich geändert hat oder
        - sich der Umwandlungsfaktor aufgrund einer Veränderung der Umwandlungs- oder Verteilungsverluste wesentlich geändert hat
    d) oder sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 3 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben.

14. Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Ziff. 8 – 10 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

15. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 3 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“) (z.B. 2015 = 100 durch 2020 = 100), so sind die Basiswerte (z.B. L0) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten umbasierten Indexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt, bleibt das Recht zur Anpassung nach Ziff. 13 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 5
Mehrwertsteuer, Konzessionsabgaben

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen enthalten.

Fernwärme der Gemeinde Feichten a.d.Alz
Preisblatt Tarif27

Gültig ab dem 01.01.2027

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

Arbeitspreis	Preis netto	Preis brutto[1)]
Für den Abnahmezeitraum von 01.01.-31.12.	69,20 €/MWh	82,35 €/MWh

1.2 Leistungspreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto[1)]
bis 8 kW pauschal	1.190,40 €/Jahr	1.416,58 €/Jahr
Für jedes weitere kW über 8 kW	148,80 €/kW/Jahr	177,07 €/kW/Jahr

2. Anschlusskostenerstattung[2)] (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto[1)]
Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sind in **voller Höhe** zu erstatten. Hierauf hat der Anschlussnehmer eine **Vorauszahlung** derzeit (Stand 08/2025) in Höhe von zu leisten. Diese werden ggf. im Rahmen des Grundstückskaufs notariell beurkundet. Für den Mehrwertsteuersatz ist jedoch der Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgebend. Eventuelle Fördermittel werden in voller Höhe an den Anschlussnehmer weitergeleitet.	15.000,00 €	17.850,00 €

3. Sonstige Preise

3.1. Mahnungs-Pauschale (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis
Je Mahnschreiben (umsatzsteuerfrei)	5,00 € /Schreiben

3.2. Pauschalen für Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Je Anschlusssperrung/ Außerbetriebsetzung	50,00 €	59,50 €
Je Anschlussentsperrung/ Inbetriebsetzung	50,00 €	59,50 €
Pauschale für Änderung der Anschlussleistung	100,00 €	119,00 €

3.3. Abrechnungspauschale

	Preis netto	Preis brutto
Je zusätzlicher Abrechnung	50,00 €/Abrechnung	59,50 €/Abrechnung

Erläuterungen:

[1)]Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von 19 %.

[2)]Hier werden die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses durch die Gemeinde vom Anschließer erstattet.